



Wiss. Mitarbeiter Benjamin Gündling, Heidelberg¹

20 examensrelevante Probleme nach der Schuldrechtsreform - Alte Bekannte und neue Gesichter -

Teil III: Rücktrittsrecht²

Der Beitrag behandelt schwerpunktmäßig aktuelle Probleme des Rücktrittsrechts, die sich gerade aufgrund der Modernisierung des Schuldrechts ergeben. Die Darstellung erfolgt anhand von Beispielsfällen und ist soweit sinnvoll im Gutachtenstil gehalten. So und ergänzend durch Querverweise und Zusatzanmerkungen soll über die Vermittlung der Einzelprobleme hinaus das Verständnis für Systematik und Zusammenhänge des neuen Rechts geschärft werden.

¹ Der Autor ist Mitarbeiter und Doktorand an der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Darstellung und Zitate sind bewusst so konzipiert, dass dem Studenten mit dem Beitrag eine effektive und problemorientierte Lern- und Verständnishilfe gegeben wird. Es bietet sich an, vorab jeden der Fälle selbstständig zu zulösen. Meinem Kollegen *Wolfgang Schenk* danke ich für viele hilfreiche konstruktive Anmerkungen.

² Die Gesamtversion des vier Teile umfassenden Aufsatzes ist unter www.jurawelt.com/artikel/8388 abrufbar.

III. Rücktrittsfolgenrecht³

18. Problem: Ist § 346 III Nr. 3 BGB sowie § 347 I 2 BGB teleologisch zu reduzieren, wenn der Schuldner das gesetzliche Rücktrittsrecht kennt?

Fall 11a): K kauft von V einen gebrauchten Porsche. Kaufpreis und PKW werden übergeben. K lässt den Porsche noch am selben Tag von einem befreundeten Mechaniker untersuchen. Dabei stellt sich heraus, dass der Porsche aufgrund eines verschwiegenen Unfalls irreparabel beschädigt ist. K beschließt zurückzutreten, will vorher aber noch eine letzte Spritztour machen. Dabei verursacht K leicht fahrlässig einen Totalschaden. In der Zwischenzeit wird V der von K in bar bezahlte Geldbetrag gestohlen, obgleich dieser die in eigenen Angelegenheiten übliche Sorgfalt beachtet hatte. K erklärt nun wirksam den Rücktritt und verlangt von V Wertersatz für das gestohlene Geld. V wiederum möchte von K Wertersatz für den untergegangenen Porsche. Können sich V und K auf § 347 III Nr. 3 BGB berufen?

Nachdem K im Fall 11a) wirksam den Rücktritt erklärt hat, wandelt sich das kaufvertragliche Schuldverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis. V kann danach grundsätzlich gem. § 347 II 1 Nr. 3 Var. 2 BGB anstelle der gem. § 275 I BGB objektiv unmöglich gewordenen Rückgewähr der Leistung Wertersatz verlangen. Da er lediglich leicht fahrlässig handelte, hat er die eigenübliche Sorgfalt, § 277 BGB, beachtet. Dem Wortlaut des § 346 III Nr. 3 BGB nach entfällt damit für K als (Rücktritts-) "Berechtigten" die Haftung auf Wertersatz. Sinn und Zweck dieses Privilegs erschließt sich aus einem Vergleich zum vertraglichen Rücktrittsrecht: Dort weiß der Vertragspartner, dass er in bestimmten Fällen mit einem Rücktritt rechnen muss. Das gesetzliche Rücktrittsrecht steht den Parteien regelmäßig nicht vor Augen, so dass daher in diesem Fall nicht verlangt werden kann, mit den betroffenen Gegenständen sorgsamer als mit eigenen umzugehen.⁴ Kennt der Rücktrittsberechtigte hingegen die Umstände, welche zum Rücktritt berechtigen, und hat wie hier sogar vor, zurückzutreten, dann greift diese ratio legis nicht.⁵ Dass Kenntnis eine Zäsur bedeutet, zeigt im Übrigen das Gesetz selbst, indem gem. § 346 III Nr. 1 BGB derjenige von der Privilegierung ausgeschlossen ist, welcher den Fehler

³ Dazu einführend neben der Lehrbuchliteratur *Arnold*, Jura 2002, 150 ff. 154 ff.; *Schwab*, JuS 2002, 630 ff.

⁴ So sogar die Gesetzesbegründung selbst, vgl. BT-Drs. 14/6040, S. 195 f.. Ebenso die überwiegende Auffassung zur alten Rechtslage. Vgl. dazu den Überblick bei *Schwab*, JuS 2002, 630 (635) m.w.N.

⁵ Ebenso im Ergebnis *Hager*, in: Dauner-Lieb/Heidel/Lepa/Ring, (Fn. 42), § 5, Rn. 34; *ders.*, in: Ernst/Zimmermann (Hrsg.), Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform, 2001, S. 429, 436; *Kohler*, JZ 2001, 325 (326); *Schwab*, JuS 2002, 630 (635). Differenzierend *Kaiser*, JZ 2001, 1057 (1064), welcher sich lediglich für eine Modifikation des Haftungsmaßstabs ausspricht.

vor Verarbeitung bemerkt.⁶ Es ist mithin geboten, im Wege einer teleologischen Reduktion in diesen Fällen entgegen dem (missglückten⁷) Wortlaut § 346 III Nr. 3 BGB nicht anzuwenden. V kann von K Wertersatz für den PKW verlangen.

Fraglich ist indes, ob gleiches bzgl. eines Anspruchs des K gegen V auf Wertersatz für den untergegangenen Kaufpreis gilt. Da V die eigenübliche Sorgfalt beachtete, ist auch hier denkbar, § 346 III Nr. 3 BGB anzuwenden. Dort ist jedoch nur von dem "Berechtigten" die Rede. Rücktrittsberechtigt ist jedoch allein K. Auch eine analoge Anwendung erscheint nicht sachgerecht. § 346 III BGB will schutzwürdiges Vertrauen privilegieren. Derjenige, welcher durch eine Pflichtverletzung einen Rücktritt initiiert (hier V), ist jedoch nicht schutzwürdig.⁸ V kommt die Privilegierung nicht zugute und K kann somit ebenfalls Wertersatz fordern.

Fall 11b): K least bei der V-GmbH ein Taxi um den Grundstein eines Taxigewerbes zu legen. Schon kurz nach Übergabe hatte K festgestellt, dass das Fahrzeug irreparable Produktionsmängel besitzt. Da diese dem Betrieb des Fahrzeugs als Taxi auch nicht entgegenstanden unternimmt K zunächst nichts. K kümmert sich in der Folgezeit nicht um den Betrieb seines jungen Taxigewerbes und ist nach einigen Monaten insolvent. K tritt nun wirksam vom Vertrag zurück. V verlangt von K gem. § 347 I 1 BGB nicht gezogene Nutzungen heraus. K beruft sich auf § 347 I 2 BGB, zu recht?

Bei den nicht erwirtschafteten Einnahmen handelt es sich um nicht gezogene mittelbare Sachfrüchte i.S.d. § 99 III BGB.⁹ Hier greifen genau die gleichen teleologischen Erwägungen wie zu § 346 III 1 Nr. 3 BGB. K wusste, dass die Sache mangelhaft war. Entscheidet er sich nun für einen Rücktritt und verlangt sein Geld zurück, kann er sich bzgl. seines unwirtschaftlichen Verhaltens nicht darauf berufen, dass ihm lediglich ein gesetzliches Rücktrittsrecht zustand, er also nicht hätte wissen können, dass der Vertrag evtl. rückabgewickelt und die empfangenen Leistungen und Nutzungen zurückzugewähren sind.

⁶ *Kaiser*, JZ 2001, 1057 (1061).

⁷ Dem Gesetzgeber war der Streit zur alten Rechtslage bekannt. Dennoch hat er nicht für Klarheit gesorgt.

⁸ BT-Drs. 14/6040, S. 196.

⁹ Vgl. zum Begriff der mittelbaren Sachfrüchte Palandt/*Heinrichs*, (Fn. 7), § 99, Rn. 4.